OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651016/2/ZO/KA

Datum:

Linz, 26. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der G S, vertreten durch Rechtsanwälte K & N, gegen den Bescheid des Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vom 10. Juli 2017, GZ: BMVIT-265.150/0004-IV/SCH2/2016 betreffend die Durchsetzung der gesetzlichen Kostentragungsregel folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit dem im Spruch angeführten Bescheid entschied der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden: belangte Behörde) über den Antrag der Ö AG (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 49 Abs. 2 EisenbahnG iVm § 48 Abs. 2 EisenbahnG betreffend Durchsetzung der gesetzlichen Kostentragungsregel, dass die Kosten für die Herstellung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 6. August 2012, GZ: Verk-720.270/6-2012-Pr festgelegten erforderlichen Sicherung der Eisenbahnkreuzung in km. x der ÖBB-Strecke Linz – Staatsgrenze mit einer Gemeindestraße in der S S in Höhe von 341.194 Euro sowie die Kosten für die Erhaltung dieser Eisenbahnkreuzung in Höhe von 193.428 Euro zur Hälfte von der S S und zur Hälfte von der Ö AG, somit in Höhe von jeweils 267.311 Euro, zu tragen sind.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die ggst. Beschwerde vom 20. Juli 2017, in welcher zusammengefasst eine mangelhafte Tatsachenfeststellung und eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend gemacht werden. Die Beschwerdeführerin sei nicht grundbücherliche Eigentümerin der ggst. Straße sondern es handle sich um eine Landesstraße. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde legt mit Schreiben vom 26. Juli 2017 die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 die Beschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an das Landesverwaltungsgericht Oö. weitergeleitet. Diesen Beschluss begründete das BVwG zusammengefasst wie folgt:

Das BVwG habe in früheren Entscheidungen seine Zuständigkeit für Beschwerden gegen Bescheide des BMVIT angenommen und dabei darauf abgestellt, dass in der einzelnen Rechtssache der Bundesminister entschieden habe. Diese Sichtweise sei jedoch durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 2016, Zl. Ro 2016/04/0014 klar widerlegt.

Mit dieser Entscheidung habe der Verwaltungsgerichtshof einen Beschluss aufgehoben, mit dem das Verwaltungsgericht Wien eine Beschwerde gegen einen Bescheid eines Bundesministers nach dem Starkstromwegegesetz mit der Begründung zurückgewiesen hatte, das Verwaltungsgericht sei unzuständig, weil es sich um eine Rechtsfrage aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes handle, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt werde, weshalb das

Bundesverwaltungsgericht zuständig sei. In der Begründung dieses Erkenntnisses habe der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass das Starkstromwegegesetz neben erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten die Möglichkeit der Delegation an die örtlich zuständigen Landeshauptmänner vorsehe. Beim Starkstromwegerecht handle es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, in der lediglich ausnahmsweise erstinstanzliche Ministerialzuständigkeit bestünde. Für die vom Verwaltungsgericht Wien vertretene, nicht auf die „Angelegenheit“ als solche, sondern auf die einzelne Rechtssache abstellende Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten fände sich in Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG kein Anhaltspunkt. Folgte man dieser Rechtsansicht, käme es in den nach dem Starkstromwegegesetz geregelten Angelegenheiten zu zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Landesverwaltungsgericht nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeiten in ein und derselben Angelegenheit. Eine solche geteilte Zuständigkeit habe der Verfassungsgesetzgeber aber gerade vermeiden wollen.

Das Bundesverwaltungsgericht verwies dazu auch auf die entsprechende in der Literatur teilweise vertretene Auffassung.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 9 B-VG falle das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes. Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG könne der Bund die Materie „Verkehrswesen“ in unmittelbarer Bundesverwaltung vollziehen; nach Art. 102 Abs. 3 B-VG könne er solche Materien aber auch in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann vollziehen lassen. Dadurch, dass der Bundesgesetzgeber im Eisenbahngesetz zwar bestimmte Ministerialzuständigkeiten (§ 12 Abs. 3 EisenbahnG), für einige Fälle jedoch die Möglichkeit der Delegation an den Landeshauptmann (§ 12 Abs. 4 EisenbahnG) und darüber hinaus in anderen Bereichen Zuständigkeiten des Landeshauptmannes (§ 12 Abs. 2 EisenbahnG) und der Bezirksverwaltungs-behörde (§ 12 Abs. 1 EisenbahnG) vorgesehen habe, habe er im EisenbahnG von seiner verfassungsrechtlichen Ermächtigung zur Besorgung des Verkehrswesens unmittelbar durch die Bundesbehörden keinen Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ging das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall daher von einer Angelegenheit aus, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werde. Somit sei das Bundesverwaltungsgericht in der verfahrensgegenständlichen Beschwerdesache nicht zuständig.

II. Rechtliche Beurteilung:

II.1. Artikel 131 B-VG sieht eine Aufteilung der sachlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte (Abs. 1 und Abs. 6) iVm mit einer taxativen Aufzählung

jener Angelegenheiten vor, über die die Verwaltungsgerichte des Bundes entscheiden (Abs. 2 und Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß Art. 131 Abs. 2 1. Satz B-VG für die Fälle der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig. Die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung fallen hingegen in den Kompetenzbereich der Landesverwaltungsgerichte.

Sofern nicht eigene Bundesbehörden eingerichtet sind, ist die Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder nach § 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu führen. Die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden ist nur in den im Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählten Bereichen zulässig.

Aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ergibt sich, dass das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zufällt; Art. 102 Abs. 2 B-VG normiert, dass es unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden kann. Nach § 12 Abs. 3 Z 1 EisenbahnG war für die Erlassung des ggst. Bescheides zweifelsohne der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig, weil es sich um eine Hochleistungsstrecke und damit eine Hauptbahn gemäß § 4 Abs. 1 EisenbahnG handelt. Der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes, der Bundesminister habe dabei als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung gehandelt, weswegen für die Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig sei, wird nicht gefolgt. In dem vom Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 2016, 2016/04/0014, geht es um das Starkstromwegerecht, welches, wenn sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof explizit ausgeführt hat, handelt sich beim Starkstromwegerecht weder um eine in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführte Angelegenheit noch um einen Anwendungsfall des Art. 102 Abs. 4 B-VG. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Vollziehung dieser Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung ist dem Starkstromwegegesetz daher nicht zu entnehmen, weshalb zwangsläufig von einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung mit ausnahmsweiser Zuständigkeit des Bundesministers ausgegangen werden muss. Wie auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verfassungsnovelle BGBl.I 51/2012 (RV 1618 BlgNR 24.GP, 15) betonen, ist in solchen Fällen das Landesverwaltungsgericht zuständig.

II.2. Der ggst. Fall ist aber insofern anders gelagert, als das Verkehrswesen in Art. 102 Abs. 2 B-VG sehr wohl ausdrücklich erwähnt ist. Es kann daher in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Der Bundesgesetzgeber hat diese verfassungsgesetzlich eingeräumten Möglichkeit genutzt und im § 12 Abs. 3 Z 1 EisenbahnG eine unmittelbare Bundesbehörde – nämlich den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen für zuständig erklärt. Aus Sicht des LVwG Oö. hat im ggst. Fall damit

sowohl in organisatorischer als auch in funktioneller Hinsicht eine Bundesbehörde in unmittelbarer Bundesverwaltung entschieden. Der Rechtszug gegen Bescheide des BMVIT in der unmittelbaren Bundesverwaltung geht an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Liebmann, EisenbahnG, 2014, § 12 RZ 4). Dieses ist daher im ggst. Fall für die inhaltliche Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

Zwar führte der Verwaltungsgerichtshof in dem vom BVwG angeführten Erkenntnis aus, dass eine zwischen dem Bundes- und Landesverwaltungsgericht nach organisatorischen Kriterien geteilte Zuständigkeit in ein und derselben Angelegenheit dem Willen des Verfassungsgesetzgebers widerspräche, gegen die Annahme einer exklusiven Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in Eisenbahnangelegenheiten spricht jedoch schon die Tatsache, dass in den §§ 78 Abs. 2 und 84 Abs. 4 EisenbahnG bei Beschwerden gegen Bescheid der Schienenkontrollkommission ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegt ist. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof das Tätigwerden des Bundesverwaltungsgerichts in Eisenbahnsachen bisher zur Kenntnis genommen und die Frage einer etwaigen ausschließlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nicht thematisiert (vgl. etwa VwGH 13.9.2016, 2015/03/0045).

Auch der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie geht in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2017, GZ. BMVIT-220.025/0010-IV/Sch/2/2017 (diese wurde in einem inhaltlich gleichgelagerten Fall erstattet) davon aus, dass entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes ein Fall der unmittelbaren Bundesverwaltung vorliege. Auch aus Sicht des BMV sei das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Die Beschwerde war aus den angeführten Gründen wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen. Da nunmehr sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch vom Landesverwaltungsgericht eine Unzuständigkeitserklärung vorliegt, kann diese Frage der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen eines Revisionsverfahrens bindend klären. Ein Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes nach Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG setzt neben diesen formellen Unzuständigkeitsbeschlüssen der konkurierenden Gerichte voraus, dass die Beschlüsse im Zeitpunkt der Antragstellung an den Verwaltungsgerichtshof mit Revisionen vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht mehr bekämpft werden können, ein Revisionsverfahren gegen zumindest einen dieser Beschlüsse nicht (mehr) anhängig ist oder die Frage der Zuständigkeit in einem Revisionsverfahren nicht bereits abschließend bindend geklärt worden ist (VwGH 30.6.2015, 2015/03/0002).

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die sachliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichten in Eisenbahnangelegenheiten im Hinblick auf die dargestellten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes unklar ist und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl